



Geschäftsordnung für den Vorstand der Infineon Technologies AG

Fassung August 2017

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung, des Geschäftsverteilungsplans und ihrer Dienstverträge und orientieren sich an den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex.
- (2) Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversität) achten und dabei insbesondere eine angemessene, seiner Zielsetzung entsprechende Berücksichtigung von Frauen anstreben.

§ 2 Geschäftsführung einzelner Mitglieder des Vorstands

- (1) Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan. Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen des ihm durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgabenbereichs allein geschäftsführungsbefugt. Eine Einzelvertretungsbefugnis wird dadurch nicht begründet. Unbeschadet der Geschäftsverteilung bleibt jedes Vorstandsmitglied für die Geschäftsführung im Ganzen verantwortlich.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende ist laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten aus den Aufgabenbereichen der übrigen Vorstandsmitglieder zu unterrichten. Er kann jederzeit Auskunft über einzelne Angelegenheiten aus den Aufgabenbereichen der übrigen Vorstandsmitglieder verlangen.
- (3) Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Aufgabenbereichs zugleich einen oder mehrere andere Aufgabenbereiche betreffen, muss sich das Vorstandsmitglied zuvor mit dem oder den anderen beteiligten Vorstandsmitglied(ern) abstimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist jedes beteiligte Vorstandsmitglied verpflichtet, eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen. In diesem Falle hat die Maßnahme bis zur Entscheidung des Gesamtvorstandes zu unterbleiben, soweit nicht eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist. Über ein solches selbständiges Handeln ist der Vorstandsvorsitzende sofort und der Gesamtvorstand in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder arbeiten kollegial zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, bei Bedenken gegen Maßnahmen aus einem anderen Geschäftsbereich eine Beschlussfassung

des Gesamtvorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Vorstandsmitglied behoben werden können.

- (5) Maßnahmen und Geschäfte, die für die Gesellschaft von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstands. Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 3

Entscheidungen des Gesamtvorstandes

- (1) Unbeschadet der Regelung in § 2 dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand in seiner Gesamtheit
- a) in Angelegenheiten, für die das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Gesamtvorstand vorsehen,
 - b) in Angelegenheiten, in denen die Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Hauptversammlung einzuholen ist, oder die nach Gesetz oder Satzung an den Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung vorzulegen sind,
 - c) über den Jahresabschluss und den Konzernabschluss sowie den Lagebericht und Konzernlagebericht der Gesellschaft,
 - d) über grundsätzliche Fragen der Organisation, der Geschäftspolitik sowie der Investitions- und Finanzplanung der Gesellschaft,
 - e) über die Einberufung der Hauptversammlung und über Anträge und Vorschläge des Vorstandes zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung,
 - f) über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Geschäftsverteilung dem Geschäftsbereich eines Vorstandsmitglieds zugewiesen sind.

Dem Vorstand steht es frei, auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden durch einstimmigen Beschluss allgemein oder für den Einzelfall weitere Angelegenheiten zu bestimmen, die vom Vorstand in seiner Gesamtheit entschieden werden; einer Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf es hierzu nicht.

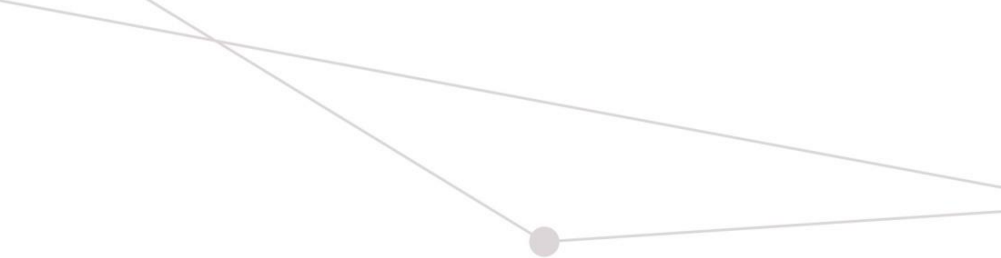
- (2) Der Gesamtvorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Durchführung der Beschlüsse und mit der Ausführung von Maßnahmen beauftragen, die dem Gesamtvorstand obliegen oder Vorstandsausschüsse hierfür bilden.

§ 4 Vorstandsvorsitzender

- (1) Der Vorstandsvorsitzende bestimmt im Rahmen dieser Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans, auf welchem Gebiet und in welcher Weise eine Zusammenarbeit mehrerer Vorstandsmitglieder stattfinden soll. Er regelt die Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder, insbesondere bei Überschneidungen von Geschäftsbereichen. Der Vorstandsvorsitzende bestimmt, welche Angelegenheiten ihm zur vorherigen Erörterung vorzulegen sind.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende kann gegen Geschäftsführungsmaßnahmen von Vorstandsmitgliedern Widerspruch einlegen. Macht der Vorstandsvorsitzende von diesem Widerspruchsrecht Gebrauch, muss die Geschäftsführungsmaßnahme unterbleiben, bis der Gesamtvorstand über die Maßnahme entschieden hat.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Publikationsorganen. Er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Zusammenarbeit des Vorstands mit dem Aufsichtsrat. Er hält mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Konzerns.
- (5) Sofern vom Aufsichtsrat anstelle eines Vorstandsvorsitzenden ein Vorstandssprecher ernannt wurde, hat dieser, mit Ausnahme des in Abs. 2 genannten Rechts, alle Rechte und Pflichten, die ansonsten dem Vorstandsvorsitzenden zugewiesen sind.

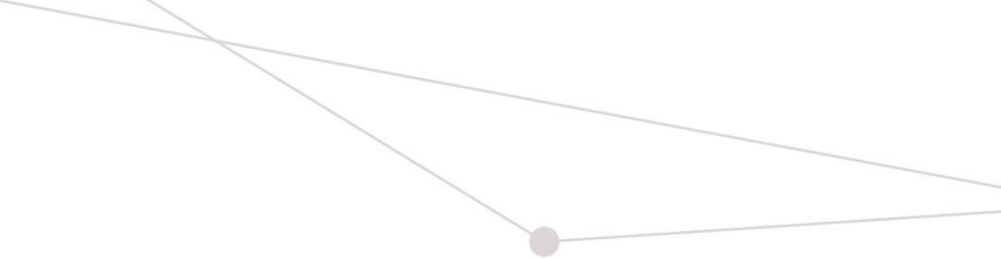
§ 5 Geschäftsverteilungsplan

- (1) Der Geschäftsverteilungsplan wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Berücksichtigung der Dienstverträge der einzelnen Vorstandsmitglieder vorgeschlagen.
- (2) Erlass, Änderung oder Aufhebung des Geschäftsverteilungsplans erfordern einen einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstands. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, hat der Vorstandsvorsitzende den Aufsichtsrat zu ersuchen, die Geschäftsverteilung zu regeln.

- 
- (3) Der Geschäftsverteilungsplan ist unverzüglich nach seiner Feststellung zusammen mit der Geschäftsordnung dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen. Gleiches gilt für die Änderung des Geschäftsverteilungsplans.

§ 6 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Vorstandssitzungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer den Umständen nach angemessenen Frist einberufen und geleitet.
- (2) Vorstandssitzungen sollen in regelmäßigen Abständen stattfinden. Sitzungen sind einzuberufen, wenn der Vorstandsvorsitzende es für erforderlich hält oder wenn es der Aufsichtsrat oder ein Vorstandsmitglied unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Abfolge der Abstimmungen. Der Vorstandsvorsitzende kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zu Beratungen über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Der Vorstandsvorsitzende kann nach pflichtgemäßem Ermessen eine einberufene Sitzung aufheben oder verlegen oder die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung vertagen.
- (4) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen des Vorstands können auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden und einzelne Vorstandsmitglieder können im Wege der Telefon- oder Videoübertragung zugeschaltet werden. Eine Beschlussfassung des Vorstands kann mit Einverständnis des Vorstandsvorsitzenden auch außerhalb von Sitzungen, entweder in schriftlicher Form oder durch schriftlich, per Telefax, mit Hilfe sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere E-Mail), telefonisch oder mündlich zur Kenntnis des Vorstandsvorsitzenden übermittelte Stimmabgaben erfolgen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Jede Form der Stimmabgabe im Sinne von Abs. 4 oder 6 gilt dabei als Teilnahme an der Beschlussfassung. Ein Vorstandsmitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (6) Abwesende Vorstandsmitglieder können an Beschlussfassungen des Vorstands dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Vorstandsmitglieder schriftliche Stimmabgaben zur Beschlussfassung überreichen lassen oder nachträglich innerhalb von zwei Wochen die Beschlussfassung genehmigen.

- 
- (7) Der Vorstand beschließt, soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften, aus der Satzung oder aus dieser Geschäftsordnung etwas anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.
 - (8) Über die in den Geschäftsbereich eines abwesenden Vorstandsmitglieds fallenden Angelegenheiten darf nur in dringenden Fällen beraten und entschieden werden. Dem Abwesenden ist über das Ergebnis der Beschlussfassung unverzüglich in geeigneter Weise zu berichten. Findet das Ergebnis der Beschlussfassung nicht die Zustimmung des abwesenden Vorstandsmitglieds, so hat dieses unverzüglich gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden zu widersprechen. Über den Gegenstand der Beschlussfassung ist sodann in der nächsten Sitzung aufgrund des schriftlich oder mündlich begründeten Widerspruchs erneut zu beraten und abschließend zu entscheiden.
 - (9) Über Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich der Ort und der Tag der Sitzung bzw. der Beschlussfassung, die Teilnehmer und der Inhalt der Beschlüsse des Vorstands ergeben. Niederschriften werden vom Vorstandsvorsitzenden und Sitzungsniederschriften außerdem vom Protokollführer unterzeichnet und allen Vorstandsmitgliedern übersandt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Vorstandsmitglied dieser zu Beginn der nächsten Sitzung nach Zugang der Niederschrift widerspricht. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 gilt bei Beschlüssen in schriftlicher Form (Abs. 4 Satz 3, 1. Alt.) der Beschlusstext als Niederschrift; er ist von den dem Beschluss zustimmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Zur Durchführung von Prüfungen und zur Vorbereitung sowie Durchführung von Vorstandsbeschlüssen können Vorstands-ausschüsse gebildet werden. Die Bildung von Vorstands-ausschüssen beschließt der Gesamtvorstand auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Vorstands-ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben, die im Rahmen der ihnen vom Vorstand erteilten Ermächtigung die näheren Einzelheiten ihrer Tätigkeit regelt.

§ 8 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

- (1) Die Verpflichtung zur Berichterstattung an den Aufsichtsrat über die in § 90 Aktiengesetz genannten Gegenstände obliegt dem Gesamtvorstand unter Federführung des Vorstandsvorsitzenden. Die Vorstandsberichte sind in aller

Regel schriftlich vorzulegen, wenn nicht im Einzelfall wegen der Dringlichkeit mündliche Berichterstattung genügt oder geboten ist.

- (2) Neben der Berichterstattung gemäß Abs. 1 hat der Vorstandsvorsitzende den Aufsichtsratsvorsitzenden regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens einschließlich der verbundenen Unternehmen mündlich und, wenn dieser es wünscht, auch schriftlich zu unterrichten. Alle Vorstandsmitglieder haben den Vorstandsvorsitzenden bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen.
- (3) In allen Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, hat der Vorstandsvorsitzende dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten.
- (4) Berichte und Anträge von Vorstandsmitgliedern an den Aufsichtsrat sind dem Vorstandsvorsitzenden mit der Bitte um Weiterleitung vorzulegen.

§ 9

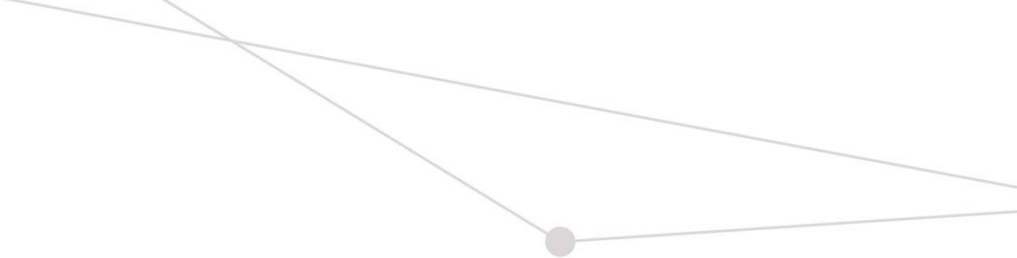
Zustimmungspflichtige Geschäfte

Folgende Geschäfte (einschließlich der Zustimmung zu entsprechenden Maßnahmen von Konzerngesellschaften) dürfen vom Vorstand nur mit Zustimmung des Plenums des Aufsichtsrats vorgenommen werden:

- (i) Festlegung des jährlichen Investitionsgesamtbudgets basierend auf der konzernweiten Finanz- und Investitionsplanung sowie unterjährige Überschreitungen des Investitionsgesamtbudgets (unterjährige Verschiebungen innerhalb eines bereits freigegebenen Investitionsgesamtbudgets, die nicht zu einer Überschreitung des Investitionsgesamtbudgets führen, bedürfen keiner erneuten Zustimmung des Aufsichtsrats, es sei denn für die betreffende Maßnahme bestände eine spezielle Zustimmungspflicht);
- (ii) Festlegung einer Konzernverschuldungsgrenze (über eine bereits vom Aufsichtsrat freigegebene Konzernverschuldungsgrenze muss nur erneut Beschluss gefasst werden, wenn diese geändert werden soll);
- (iii) Erwerb, Veräußerung und Umwandlung von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensteilen, soweit der Kaufpreis oder der Unternehmenswert (*Enterprise Value*) des/der zu erwerbenden, zu veräußernden oder umzuwandelnden Gegenstandes/Gegenstände zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (*Signing*) bzw. der Umwandlung den Betrag von 100 Millionen Euro übersteigt; konzerninterne Maßnahmen sind ausgenommen;
- (iv) Beteiligung an Joint Ventures und Zusammenschluss von Unternehmen und

Unternehmensteilen, soweit der Barwert oder der Unternehmenswert (*Enterprise Value*) der von Infineon zu erbringenden Einlage oder eingebrachten Unternehmen/Unternehmensteile zum Zeitpunkt der Beteiligung bzw. des Zusammenschlusses (*Signing*) den Betrag von 100 Millionen Euro übersteigt; konzerninterne Maßnahmen sind ausgenommen;

- (v) Sachinvestitionen, die einen Betrag von 10% des jährlichen Investitions Gesamtbudgets, mindestens aber einen Betrag von 30 Millionen Euro, im Einzelfall übersteigen, unabhängig davon, ob die Maßnahme in der Investitionsplanung betragsmäßig bereits enthalten ist. Für die Betragsgrenze maßgeblich ist die konkrete Sachinvestition im Einzelfall, sofern sie nicht sachlich zwingend zusammenhängender Teil eines Investitionsprojekts ist; in diesem Fall ist der Gesamtbetrag des Investitionsprojekts maßgeblich.
- (vi) Verschuldungsmaßnahmen (einschließlich der Vereinbarung von Kreditlinien), deren Nominalbetrag im Einzelfall 300 Millionen Euro übersteigt; konzerninterne Maßnahmen sind ausgenommen. Für die Ausgabe von Gewinn-, Options- und Wandelschuldverschreibungen verbleibt es bei der Zustimmungspflicht nach § 8 Abs. 3 (viii) der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats;
- (vii) Auflegung von Programmen zum Aktienrückkauf und zum Rückkauf von Verschuldungsinstrumenten, sofern diese eine Eigenkapitalkomponente aufweisen.
- (viii) sonstige Finanzmaßnahmen, soweit deren Wert im Einzelfall den Betrag von 300 Millionen Euro überschreitet. Unabhängig von ihrem Wert gehören hierzu nicht
 - sämtliche Finanzmaßnahmen, die der Steuerung der Liquidität im Rahmen der geltenden Anlage-Richtlinien gemäß der Group Treasury Policy dienen;
 - sämtliche Finanzmaßnahmen, die der Absicherung der geschäftsüblichen Finanzrisiken, insbesondere des Zins- und des Währungsrisikos dienen, soweit diese Maßnahmen nicht spekulativer Natur sind. Spekulativer Natur sind Maßnahmen, denen kein operatives Geschäft der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft zugrunde liegt, d.h. die nicht dazu dienen, ein anderweitig geschäftlich begründetes Risiko abzusichern;
 - konzerninterne Finanzmaßnahmen;
- (ix) Übernahme von Bürgschaften oder Garantien oder Bestellung von Sicherheiten, jeweils für Verbindlichkeiten von konzernfremden Dritten, sowie die Gewährung von Darlehen an solche Dritte, soweit der Einzel- oder



Gesamtbetrag der vorgenannten Maßnahmen gegenüber einem Dritten 100 Millionen Euro überschreitet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt in ihrer geänderten Form am 3. August 2017 in Kraft.

Etwaige nachfolgende Änderungen werden mit ihrer jeweiligen Beschlussfassung oder dem im Änderungsbeschluss genannten Zeitpunkt wirksam.

* * *